

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Brügge“ und hat seinen Sitz in Brügge.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg unter der Nummer 7 VR 985/09023080 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse zu Klassen- und Theaterfahrten, zur Anschaffung von Unterrichts- und Spielmaterialien sowie Zuschüsse zur Ausgestaltung des Pausenbereichs und von Schulfesten..
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes. Mit der Unterzeichnung erkennt der Bewerber die bestehende Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zulässig mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins nach dessen vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

### **§ 4 Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre von der Tag der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
5. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Sitzung.
6. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen, bei der folgenden Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenquittungen.

### **§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Abschlusses für jedes Geschäftsjahr, Buchführung;
  - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Verteilung der Mittel

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.10 durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Finanzen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstands.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins darf nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) alle Vorstandsmitglieder es beschlossen haben oder
  - b) es von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Grundschule der Gemeinde Brügge, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 29.10.2003 errichtet und zuletzt geändert am 27.10.2010.